



WEIMAR-ATRIUM

BOWLING

BILLIARD

GASTRONOMIE

COLORADO Bowling- und Freizeitcenter GmbH Friedensstraße 1 99423 Weimar

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitale Gesellschaft

Weimar, d. 23.05.2020



Sehr geehrte Damen und Herren,

die durch das Virus Covid 19 hervorgerufenen Einschränkungen des gesellschaftlichen und insbesondere wirtschaftlichen Lebens stellen viele Branchen vor zunehmend große finanzielle und somit wirtschaftliche Herausforderungen.

Ich möchte Sie mit dem hier vorliegenden Schreiben auf die branchenspezifischen Probleme des Betriebes eines Dienstleistungsbetriebs im Freizeitsport- und Gaststättengewerbes aufmerksam machen. Diese werden unabhängig von den unterschiedlichen Zeiträumen der Lockerungen der Betriebseinschränkungen auch zukünftig und über die Grenzen des Freistaates Thüringen hinaus Wirkung entfalten.

Die Geschäftsgrundlage des Betriebes eines Bowlingcenters besteht in erster Linie in der Bereitstellung einer entsprechenden Anzahl an Spielbahnen für den Freizeitsport. Diese Geschäftsgrundlage wird flankiert, je nach Konzept, mit dem Betrieb einer gastronomischen Einrichtung. Die laufenden Kosten eines solchen Unternehmens, wie beispielsweise Mitzahlungen, orientieren sich im Wesentlichen an der ursächlichen Geschäftsgrundlage.

Mit den seit dem 15. März 2020 bestehenden Beschränkungen ist meinem Geschäft die Geschäftsgrundlage entzogen worden.

Die zwischenzeitlich und auch kurzfristig erfolgte finanzielle Bezuschussung hat die Überbrückung der Schließung des Bowlingcenters einschließlich des zugehörigen Gaststättenbetriebs bis zum heutigen Tage erleichtert und die vorhandene Liquidität gestreckt. Mit Blick auf die natürliche saisonale Entwicklung in Verbindung mit den weiterhin bestehenden Betriebseinschränkungen ist das Ende dieser Liquidität absehbar erreicht.

Mit der Gestattung der Öffnung des Gaststättenbetriebes unter Auflagen seit dem 15. Mai 2020 und der zu erwartenden, auch mit Einschränkungen versehenen Öffnungserlaubnis für den Bowlingbetrieb, gilt es, den Betrieb der Anlage aus betriebswirtschaftlichen Gründen völlig neu zu bewerten.

So ist, nur für sich betrachtet zu überlegen, ob eine Öffnung des Gaststättenbetriebs betriebswirtschaftlich sinnvoll erscheint. Ursächlich für diese Überlegung ist ein erhöhter Kostenfaktor zur Erfüllung der vorgeschriebenen „Hygienemaßnahmen“, eine Beschränkung der Platzkapazitäten sowie der Öffnungszeiten, ein nicht gästeförderndes Ambiente sowie die Tatsache, dass ein Gaststättenbesuch in einem Bowlingcenter zum deutlich überwiegenden Teil mit der freizeitsportlichen Aktivität verbunden ist.

Es ist festzustellen, dass nur die Öffnung des Gaststättenbetriebes wirtschaftlichen „Unsinn“ darstellt.

Die derzeit angekündigten Einschränkungen für die Wiederaufnahme des Spielbetriebes auf den Bowlingbahnen sind betriebswirtschaftlich ebenso zu hinterfragen. Das Konzept einer Bowlinganlage ist nicht auf die Hälfte der verfügbaren Kapazitäten bei gleichbleibenden Flächen und deren Nebenkosten sowie der bereits dargestellten Einschränkungen des Gaststättenbetriebs und den eingeschränkten Öffnungszeiten ausgelegt.

Der „Break Even“ der Wirtschaftlichkeit kann unter diesen Bedingungen nicht erreicht werden. Hier gilt es abzuwägen, was mehr Verlust generiert, die Weiterführung der Schließung oder die Öffnung unter den gegenwärtigen Beschränkungen, zu deren Veränderungen oder Anpassungen es keinen klaren Zeitrahmen noch zuverlässige Aussagen gibt.

Die Stundung von Mieten oder Darlehensrückzahlungen und die Aufnahme von ggf. zinslosen Krediten sind Maßnahmen, die nach hiesiger Ansicht nicht geeignet sind, die nicht selbst verursachten Probleme dauerhaft zu lösen.

Ohne eine eindeutige und verbindliche Perspektive zur Geschäftsgrundlage muss die Überlegung im Raum stehen, die Abwicklung des Unternehmens durchzuführen. Dies würde derzeit für das Unternehmen und die Gläubiger den geringsten wirtschaftlichen Schaden darstellen. Damit verbunden wäre allerdings auch, dass die derzeit 10 Beschäftigten des Unternehmens, welche sich derzeit schon in Kurzarbeit befinden, in die Arbeitslosigkeit entlassen werden müssten.

Ich bin der Auffassung, dass genau dies zu verhindern gilt!!!

Mit der endgültigen Schließung des Bowlingcenters wird eine weitere freizeitorientierte Branche im Freistaat Thüringen, aber auch der gesamten Mitteldeutschen Region ausgedünnt. Hierbei hätte dieses Ergebnis keine Ursache in der vielerorts postulierten „Marktbereinigung“!

Dass ich die Hoffnung nicht aufgegeben habe, zeitnah unter vernünftigen Voraussetzungen das Geschäft weiter betreiben zu können, zeigt sich an den in den vergangenen „Schließungswochen“ durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen der Anlage.

Ich möchte Sie daher, auch im Sinne gleichgelagerter Unternehmen dringend auffordern, verlässliche Aussagen zu den weiteren Voraussetzungen und / oder zu weiteren Unterstützungsleistungen des Betriebs von Freizeitsport- und Gaststätteneinrichtungen, wie dem eines Bowlingcenters herzustellen. Denn auch die Dienstleistungsunternehmen sind in Deutschland **hoch systemrelevant!**

In Erwartung Ihrer Rückäußerung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wiemer, Jörg', written in a cursive style.

Wiemer, Jörg
Geschäftsführer